



## § 5

### **Aufgaben des Werkleiters**

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kreisordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, des Finanz- und Werkausschusses und die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes.
- (4) Der Werkleiter hat den Landrat und den Vorsitzenden des Finanz- und Werkausschusses laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Der Werkleiter hat dem Landrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Kreises auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Finanz- und Werkausschuss zuständig sind, hat der Werkleiter die Entscheidung des Landrats einzuholen. Der Werkleiter hat unverzüglich die Genehmigung des Finanz- und Werkausschusses zu beantragen. In Angelegenheiten aus der Zuständigkeit des Kreistages hat der Landrat unverzüglich dessen Genehmigung zu beantragen.

## § 6

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Werkleiter vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung und des Finanz- und Werkausschusses unterliegen. Verpflichtungserklärungen im Rahmen dieser Zuständigkeit unterzeichnet der Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit seiner Vertretung zu beauftragen. Darüber hinaus kann der Landrat nach Anhörung des Werkleiters für dessen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan festgelegten Zuständigkeitsbereich einen ständigen Vertreter bestellen.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Werkleiter in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Sachgebieten mit seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „im Auf-

trag“. Dies gilt auch für einen vom Landrat bestellten ständigen Vertreter des Werkleiters.

## **§ 7**

### **Finanz- und Werkausschuss**

- (1) Der Finanz- und Werkausschuss nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wahr.
- (2) Der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Finanz- und Werkausschusses teil. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss Auskunft zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalwirtschaft**

- (1) Der Werkleiter wird auf Beschluss des Kreistages bestellt und abberufen.
- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## **§ 9**

### **Personenbezeichnung**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Verkehrsbetriebe des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.01.2001 außer Kraft.

Schleswig, den 17. März 2005

Gez. Kamischke